

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 33 (1953-1954)
Heft: 9

Artikel: Aktuelle Fragen der schweizerischen und zürcherischen Elektrizitätspolitik
Autor: Wanner, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AKTUELLE FRAGEN DER SCHWEIZERISCHEN UND ZÜRCHERISCHEN ELEKTRIZITÄTSPOLITIK

VON FRITZ WANNER

Selbstverständliche Dienstleistungen

Es geht der Elektrizitätswirtschaft wie den SBB, der Post oder der Armee: Man betrachtet ihre Leistungen und ihr sicheres Funktionieren längst als selbstverständlich. Jedermann hat sich bei uns an das Zeitalter der Elektrizität gewöhnt. Selten nur gibt man sich Rechenschaft darüber, auf welchen Gründlagen die ausreichende und sichere Versorgung unseres Landes mit elektrischem Strom beruht. Auch die technischen Pionierleistungen sind längst vergessen. Eine hochentwickelte Industrie sorgt zusammen mit den Elektrizitätswerken dafür, daß die Elektrizität zu einem Bestandteil unseres Lebens geworden ist: Erst ein längeres Ausbleiben der für jedermann selbstverständlich gewordenen, ununterbrochen wirksamen Leistung würde uns darüber belehren, wie sehr die Elektrizität zu einer Voraussetzung unseres ganzen Daseins geworden ist.

Gesetzgeberische Grundlagen und historische Ausgangslage

Noch weniger Rechenschaft gibt man sich darüber, daß es zur Verwirklichung dieser Fortschritte auch einer *gesetzgeberischen und staatspolitischen Leistung* bedurfte. Wer mit Ausnahme der Behörden und der Rechtsstudenten weiß schon Bescheid, daß wir ein vom Jahr 1902 datiertes eidgenössisches *Elektrizitätsgesetz* besitzen, daß es ein Bundesgesetz vom Jahr 1916 über die Wasserkräfte gibt, ja, daß sich auch die Bundesverfassung in sehr vorsorglicher Weise schon im Jahr 1908 mit der Wasserkraftnutzung befaßte? Welcher Kantonsbürger ist heute darüber orientiert, daß im Jahr 1908 die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich *durch ein Gesetz* geschaffen wurden und daß in jener denkwürdigen Volksabstimmung vom 15. März dieser Neuschöpfung mit 61 735 Ja gegen 8 505 Nein zugestimmt wurde? Dazu kam dann 1914 die Gründung der NOK, an der Kanton und EKZ mit zusammen 36,8% beteiligt sind und die von diesem Zeitpunkt an der zürcherischen und ostschweizerischen Elektrizitätspolitik ihren Stempel aufdrückte.

Will man sich mit den heutigen und zukünftigen Aufgaben der Energieversorgung befassen, so kommt man um eine kurze Betrachtung dieser *historischen Ausgangslage* nicht herum. Man erhält dann aber auch die Überzeugung, daß sich neben der technischen Leistung auch die gesetzgeberische Leistung durchaus sehen lassen darf. Vor allem wurde bis jetzt sehr im Gegensatz zu ausländischen Vorbildern, wo seit Kriegsende die Verstaatlichung Trumpf ist, eine zu große *Zentralisation* und *Machtzusammenballung* in einer einzigen Elektrizitäts-Mammut-Unternehmung vermieden. Wir können nicht genug dankbar dafür sein, daß der Konsument nicht im ganzen Land einer einzigen Unternehmung ausgeliefert ist und daß sich der Gesetzgeber mit der Aufstellung von Sicherheitsvorschriften begnügt hat. Mit der Energieversorgung befassen sich bei uns im ganzen Land mehrere hundert Elektrizitätswerke. Wir finden die verschiedensten Organisationsformen. Stark vertreten sind die städtischen und Gemeindewerke, die ihre oft beträchtlichen Überschüsse in die öffentlichen Kassen abliefern und damit eine gewisse Entlastung des Steuerzahlers herbeiführen. Daneben gibt es aber alle Übergänge von der selbständigen öffentlichen Unternehmung mit Verzicht auf jede fiskalische Ausnützung (wie z. B. die Zürcher Kantonswerke) bis zum völligen Privatbetrieb, der sich mit der Produktion und Verteilung elektrischer Energie nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen befaßt. Von den Gesamtausgaben aller schweizerischen Elektrizitätswerke entfielen 1952 39% auf Betrieb und Unterhalt, 28% auf Abschreibungen und Fondseinlagen, 13% auf Zinsen und Dividenden, 5% auf Steuern und 15% auf *Abgaben an öffentliche Kassen*. Die durchschnittliche Verzinsung des Aktienkapitals betrug 5,8%; das Obligationskapital profitierte von der Geldflüssigkeit und verzinsten sich durchschnittlich mit 3,3% (gegenüber 4,4% im Vorkriegsjahr 1938).

Im allgemeinen ist festzustellen, daß heute in der Produktion die Tendenz zum *Großkraftwerk* besteht, daß sich aber bei der stark dezentralisierten Verteilorganisation keine derartigen Konzentrationsbestrebungen abzeichnen. Diese Vielfalt der Organisationsformen und die Großzahl von Elektrizitätswerken hat sich nirgends zum Nachteil der Konsumenten ausgewirkt. Es ist so allerdings eine Musterkarte von Elektrizitäts-Tarifen entstanden. Unterschiede bestehen auch in der Höhe der Abschreibungssätze, in der Art der Besteuerung, in der Verzinsung des Kapitals, in der Entlohnung und sozialen Stellung des Personals. Ein schweizerischer Einheitstarif kann aber vom Konsumenten wohl leicht verschmerzt werden, wenn er dafür die Gewißheit hat, daß man den örtlichen, regionalen oder kantonalen Gegebenheiten und Wünschen um so mehr Rechnung trägt — wenn er auf die Geschäftsführung seines lokalen Elektri-

zitätswerkes einen so weitgehenden Einfluß ausüben kann, wie er das bei uns durch das System von Verwaltungsräten, Werkkommissionen, parlamentarischen Aufsichtskommissionen, durch die Kritik der Presse und schließlich in vielen Fällen auch durch Gemeindeabstimmungen tut.

Wir wollen froh sein, daß ein die Gemüter aufwühlender und entzündender Gegensatz zwischen Privatwirtschaft und Staatswirtschaft im Elektrizitätssektor nicht besteht. Es ist nicht zu übersehen, daß ein Mehr an Verstaatlichung auf diesem Gebiet schon deshalb nicht auf Erfolg rechnen dürfte, weil ein solcher Vorstoß kaum ohne Beschneidung des Einflusses der Gemeinden, Regionen oder Kantone denkbar wäre und auch nennenswerte Personaleinsparungen nicht zu erwarten wären.

Augenblicksströmungen, Bedarfsentwicklung und energiewirtschaftliche Lagebetrachtung

Wenn da und dort eine Vermehrung des Mitspracherechtes gewünscht wird, wenn das Postulat einer weiteren *Demokratisierung der Elektrizitätswirtschaft* in gewissen Zeitabständen immer wieder auftaucht, so darf man als Bürger und Steuerzahler eines nicht vergessen: Unsere Elektrizitätsversorgung ist bis jetzt ohne Subventionen und ohne staatliche Hilfe ausgekommen. Dabei handelt es sich bei der Produktion und Verteilung elektrischer Energie um eine ausgesprochene *wirtschaftliche Tätigkeit* mit großem Kapitaleinsatz, mit einem der Konkurrenz anderer Energieträger unterliegenden Markt und dem Risiko der Anlagenentwertung durch die ständigen Fortschritte der Technik.

Der Bürger macht sich sicher nur eine unzureichende Vorstellung über das in den Kraftwerk-Anlagen und den Verteilnetzen investierte Kapital und über den Kapitalumsatz, wie er allein durch den Verkauf elektrischer Energie bewerkstellt wird: Die Kosten aller in der Schweiz Energie produzierenden und verteilenden Anlagen, also auch der SBB und der industriellen Selbstversorger, dürfen auf rund 5 Milliarden veranschlagt werden. Die Gesamtproduktion erreicht heute eine Höhe von 13 bis 14 Milliarden kWh. Damit werden erst rund 21% des gesamten Energiekonsums befriedigt. Der Löwenanteil fällt immer noch mit 46% auf die Kohle, 22% steuern die flüssigen Brennstoffe bei, und 11% werden vom inländischen Holzmarkt befriedigt.

Dieses Verhältnis der Energiequellen zueinander und die besondere Kapitalintensität der Elektrizitätsversorgung muß für jede Lagebeurteilung grundlegend sein: Wir dürfen nie vergessen, daß

wir auch bei einer restlosen Ausnützung aller einheimischen Wasserkräfte in einem sehr großen Ausmaß auf die traditionellen Energieträger wie Kohle und flüssige Brennstoffe angewiesen sein werden. Autarkiegedanken in der schweizerischen Energieversorgung müssen stets eine Utopie bleiben. Dagegen ist es einleuchtend, daß wir die ausländischen Brennstoffzufuhren durch einen weiteren Ausbau unserer Wasserkräfte nennenswert beeinflussen können und daß wir auf weite Sicht an einer Friedenszwecken dienenden Ausbeutung der Atomkraft in höchstem Maß interessiert sind.

Es sind in der Schweiz noch einmal 13 bis 14 Milliarden kWh wirtschaftlich verwertbar, sofern wir an die Ausnützung aller vorhandenen Wasserkräfte trotz der sich abzeichnenden Schwierigkeiten herantreten. 3,5 Milliarden kWh werden bis Ende 1960 die bereits im Bau befindlichen Werke liefern können. Eine derart gewaltige Aufgabe, wie der Vollausbau aller Wasserkräfte, der zusammen mit der Erweiterung der Verteilanlagen einen Kapitalaufwand von über 10 Milliarden Franken erfordern wird, ist nur zu verwirklichen, wenn der Bürger und Konsument von der Notwendigkeit einer solchen Energiepolitik überzeugt werden kann. *Daß da noch viel zu tun bleibt, hat der Sturm um Rheinau gezeigt. Es geht hier um Entscheide größter Tragweite, die nur in Kenntnis aller Zusammenhänge getroffen werden können. Gewiß bleibt die Bewahrung unserer Landschaft vor zu großen Eingriffen der Technik ein wichtiges Postulat. Ein Gewicht muß aber auch den wirtschaftlichen, wehrwirtschaftlichen, finanziellen, handelspolitischen und nationalen Überlegungen zuerkannt werden.*

Wir dürfen die Zeiten der wirtschaftlichen Abschnürung unseres Landes und der Brennstoffnot nicht vergessen. Wenn Kohle und Öl ausbleiben, weil deren Zufahrtswege über hunderte oder tausende von Kilometern gehen, die bald einmal im Kriegsgebiet liegen können, sind wir nach Erschöpfung der Lager ganz auf unsere einheimischen Energiequellen angewiesen. Die im eigenen Land erzeugte Energie beeinflußt auch unsere Handelsbilanz günstig. Sie schafft Aufträge für unsere Maschinenindustrie, beschäftigt unser Baugewerbe und vermittelt sichere Anlagemöglichkeiten für das Kapital, was nicht nur den Banken, sondern auch dem Sparer — und dazu gehört bei uns auch der Arbeiter und Angestellte — zugute kommt. So wurden z. B. allein im Jahre 1951 350 Millionen Franken für den Kraftwerksbau aufgewendet.

Bei dem zu treffenden Entscheid ist auch das Zeitmoment von Bedeutung. Wo immer die Elektrizität Einzug gehalten hat, in entwickelten und unentwickelten Ländern, zeigt sich bis jetzt eine merkwürdige Gesetzmäßigkeit: Im Zeitraum von zehn Jahren verdoppelt sich nämlich überall der Bedarf an elektrischer Energie. Diese stän-

dige Zunahme, die auch für die Schweiz bis jetzt Gültigkeit hatte, stellt die für eine ausreichende Energieversorgung verantwortlichen Werke vor eine sehr heikle Gewissensfrage: Sind sie verpflichtet, den immer weiter anwachsenden Bedarf mit allen Mitteln zu decken, auch wenn die in den neuen Werken erzeugte Energie teurer wird, so daß mit der Zeit eine Erhöhung der Strompreise unausweichlich wird?

*Ausverkaufpsychose — Wettrennen nach Konzessionen —
nationale Bedeutung des Energieexportes*

Von den Werken aus ist die Antwort eigentlich bereits erteilt. Im Wallis, im Tessin und in Graubünden sind große Produktionsanlagen zur Zeit überall im Bau. Dieses auffällige Bautempo stützt sich auf die Bedarfszunahme, die im Jahr 1951 im Landesdurchschnitt 16%, im Jahr 1952 noch 6,7% betrug. Die Projektierung weiterer Werke ist in Vorbereitung, so daß da und dort schon die Frage nach einer *staatlichen Regulierung des Bautempos gestellt wurde*. Für eine solche bestehen wohl Beispiele etwa in Frankreich und Österreich, wo vor allem der Kapitalmangel die Begründung zur staatlichen Lenkung liefert. Wenn man an die Milliardenbeträge denkt, die in den neuen Druckleitungen, Staumauern, Turbinen, Hochspannungsleitungen investiert werden müssen, wird man dankbar dafür sein, daß bei uns die Privatwirtschaft im Wettbewerb mit den großen öffentlichen Elektrizitätswerken diese Risiken eingeht. Verhindert werden muß heute allerdings, daß eine Ausverkaufpsychose entsteht und daß die Schluß-Elektrifizierung unseres Landes in ein *Wettrennen nach den noch möglichen Wasserrechtskonzessionen* ausartet.

Im übrigen darf das Wagnis des weiteren Ausbaues unserer Wasserkräfte angesichts des noch lange nicht gesättigten Energiehunders in Europa, und vor allem in unseren Nachbarländern, nicht überschätzt werden. Der *Export elektrischer Energie* ist kein wirtschaftlicher Landesverrat, noch verteuert er etwa den inländischen Strombezug. Es ist merkwürdig, wie solche irrige Vorstellungen ein langes Leben fristen und wie oft sie schon zu Unrecht gegen die schweizerische Elektrizitätswirtschaft ausgeschlachtet worden sind. Es muß einmal mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß die Unterhaltung von langjährigen Exportbeziehungen zum Ausland zu den *positiven Leistungen unserer Elektrizitätswirtschaft* gehört und daß dadurch dem Landesinteresse auch in Zukunft in höchstem Maß gedient wird. Um das zu verstehen, muß man sich vor Augen halten, daß ja der Sommer- und Winterbedarf an Energie nicht gleich hoch ist und daß auch die schweizerischen Produktionsmöglichkeiten im Sommer und Winter nicht die gleichen sind. Auch die

Schwankungen zwischen wasserreichen und wasserarmen Jahren sind von Bedeutung, weil sie Ausfälle bis zu 10% der Produktion mit sich bringen können. Gerade dann, wenn bei uns der Bedarf jahreszeitlich bedingt steigt, wenn wir im Winter viel mehr Licht- und Wärme- strom brauchen, sinken unsere Produktionsleistungen normalerweise. Das hat seinen Grund darin, daß wir nie genug Stauseen in den Bergen für die Winterenergie anzapfen können, sondern immer auch auf Flusskraftwerke mit geringerer Wasserführung im Winter angewiesen sein werden. Es erklärt sich aber auch aus dem fast vollen Fehlen der von den Jahreszeiten *unabhängigen thermischen Produktion*, wie sie im Ausland am Standort großer Kohlen- oder Erdgasvorkommen dem schweizerischen Besucher auffällt.

Gerade die Tatsache, daß die Schweiz fast ausschließlich auf die hydraulische Produktion angewiesen ist, während in Westdeutschland, Frankreich und Italien auch die thermische Produktion eine große und zunehmende Rolle spielt, zeigt die Vorteile eines zwischenstaatlichen Energieaustausches. Denn wir exportieren ja vor allem Sommerenergie und sind, wenigstens vorläufig, noch auf Energieimporte im Winter angewiesen. Bei jährlichen Einnahmen aus dem Stromverkauf in der Größenordnung von 500 Millionen Franken macht die Einnahme aus dem Stromexport für unser Land zur Zeit nur rund 30 Millionen Franken aus. Gemessen am Exportwert der Uhren mit 1000 Millionen Franken, der Maschinen mit 900 Millionen Franken, von Käse für 100 Millionen Franken handelt es sich also um einen kleinen Betrag. Der Energieexport ist aber vor allem unter dem Gesichtspunkt eines interessanten Tauschgeschäftes und *dem Bestreben, die erzeugte Energie restlos auszunützen*, zu verstehen. Da Verbrauch und Produktion auch bei bester Berechnung nie ganz genau übereinstimmen werden, ermöglicht das bestehende Verbundnetz, daß evtl. zeitweise entstehende Überschüsse wirtschaftlich auch in Nachbarländern verwendet werden. Vom Konsumenten aus gesehen, ist das in höchstem Maße wünschbar, da die Einnahmen aus dem Stromexport den inländischen Strombezug verbilligen. Vor *Preisvergleichen* muß allerdings gewarnt werden: Sie sind praktisch fast nicht möglich, da ein großer Qualitätsunterschied besteht: Die Exportenergie hat zumeist den Charakter von Überschußenergie oder wie der Fachausdruck lautet von «Inkonstantenergie»: Sie wird wie die Elektrokesselenergie nur in jenen Zeiten geliefert, wenn sie beim Lieferanten selbst nicht benötigt wird. Diese ganz andern Lieferbedingungen kommen natürlich im Preis zum Ausdruck, was in der Öffentlichkeit leider nicht immer genügend bekannt ist.

Demokratisierungspostulate — Vermehrtes Mitspracherecht des Volkes — Ziele der beiden Rheinauer Verfassungsinitiativen

Es steht also fest, daß wir in der Schweiz vor der Schlußphase der Elektrifikation stehen. Will man der ständigen Zunahme des Bedarfes Rechnung tragen, so werden wohl in den nächsten 20 oder 30 Jahren alle noch vorhandenen Wasserkräfte ausgebautet werden müssen, oder wir werden schon in diesem Zeitabschnitt einseitig auf den Energieimport angewiesen sein. Fest steht auch, daß zur Zeit der Energietransport nur auf Entfernung bis ca. 700 km sich als wirtschaftlich erweist (also nicht über jede Entfernung wie z. B. von Schweden und Norwegen mit Ländern billiger und noch steigerungsfähiger Produktion möglich ist), während für Kohle und Öl trotz Bahn- und Schiffstransporten oder Pipe-Lines viel größere Distanzen in Betracht kommen.

Die mit dem *Rheinau-Konflikt* aufgekommenen Demokratisierungspostulate sind im Licht dieser Tatsachen nüchtern und illusionslos zu betrachten. Den Eingriffen der Technik in das Landschaftsbild müssen gewisse Grenzen gesetzt sein. Die Heimatliebe ist in jedem Schweizer so tief verwurzelt, daß der Schutz der Landschaft unser ständiges und ehrliches Anliegen bleiben wird und auch finanzielle Opfer rechtfertigt. So kostet das Rheinau-Werk 100 Millionen Franken, wovon 10 Millionen für den Landschaftsschutz, Wanderwege etc. verwendet werden. Es handelt sich jedoch viel mehr um eine Frage des Maßes als des allseitig und auch in der Gesetzgebung schon bisher anerkannten Prinzipes. Die Gefahr ist aber groß, daß man jetzt den Rheinauer Entscheid des Bundesrates dramatisiert und ihn zur Vorwand für eine die Behörde und der Elektrizitätswirtschaft allgemein lähmende Gesetzgebung macht. Zwar darf man das Gewicht der beiden Initiativen, die mit knapp 59 000 Unterschriften zustande gekommen sind, nicht überschätzen. Von diesen Unterschriften hat der volksreiche Kanton Zürich allein 36 000, der Kanton Schaffhausen 6000, die ganze übrige Schweiz nur 17 000 geliefert. Das Schlagwort der Demokratisierung besitzt aber zweifellos nicht nur in der Armeereform-Diskussion, sondern auch in den kommenden elektrizitätspolitischen Auseinandersetzungen eine gewisse Zugkraft. Die Befürworter müssen auf jeden Fall die staatspolitische und weltanschauliche Bedeutung einer Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Erteilung der Wasserrechtskonzessionen sehr ernsthaft überlegen. Es sind auch die Rückwirkungen auf die kantonale Gesetzgebung in Rechnung zu stellen. Denn auch dort könnte die Mitwirkung des Volkes für die Erteilung der kantonalen Wasserrechtskonzessionen verlangt werden.

Was bedeutet nun aber die postulierte Verlagerung der Kompe-

tenzen für die Erteilung der Konzession von Bundesrat oder Kantonsregierung auf Parlament und Volk? Das brächte einmal im Fall Rheinau eine Desavouierung von Bundesrat und Zürcher und Schaffhauser Regierung mit sich. Es ist also zu entscheiden, ob eine Volksjustiz dieser Art mit rückwirkender Kraft unseren Rechts- und Eigentumsbegriffen entspricht. Und im Blick auf die Zukunftsaufgaben der Elektrizitätswirtschaft müssen die Befürworter einer Änderung der Zuständigkeitsordnung sich vor allem darüber klar sein, daß sie ein wichtiges Präjudiz für eine vermehrte wirtschaftliche Tätigkeit des Staates schaffen.

Man muß hier den Anfängen wehren. Ginge es einzig um den Landschaftsschutz, dem mehr Nachachtung zu verschaffen nicht nur beim Bau von Staumauern, sondern auch bei der Anlage von Straßen, Bahnen, Industriesiedlungen nötig ist, so wären die beiden Rheinauer Initiativen keine Landesgefahr. Es ist deshalb sicher nicht zu spät, den Gedanken nach einem allgemeinen und umfassenden *Natur- und Heimatschutzgesetz* erneut aufzugreifen und ihn auf anderem Wege zu verwirklichen. Ihm kann allerdings allein durch ein neues Gerichtsverfahren und durch neue Paragraphen nicht geholfen werden. Dazu muß eine vermehrte Erziehung unseres Volkes und der heranwachsenden Generation von Technikern, Ingenieuren und Architekten kommen, die sich in einer etwas weniger materiellen Gesinnung zu äußern hätte.

Eine andere Frage ist es, ob man an der Verfügung über die Wasserkräfte, wie sie im Eidg. Wasserrechtsgesetz mit dem Ziel der Hebung der wirtschaftlichen Produktivität des Landes geordnet ist, jetzt unter Berufung auf die Rheinau-Episode etwas ändern will. Hier gilt es klar zu erkennen, daß man durch eine solche zweifelhafte Reform den Gesetzgeber mit Verwaltungsaufgaben belasten würde, die unserem hergebrachten System der Gewaltentrennung nicht entsprechen. Die Interessenabwägung, wie sie auf Grund genauer Kenntnisse von Kraftwerksprojekten vorgenommen werden muß, eignet sich denkbar schlecht für Volksabstimmungen. Es würde zum mindesten der weitere Ausbau der Kraftwerke erschwert und die Risikofreudigkeit der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft und des Kapitalmarktes beeinträchtigt. Konzessionserteilungen sollten nicht zu einem ständigen Streitobjekt in Parlament und Volk werden, weil der Konsument diesen Streit am Schluß immer mit höheren Produktionskosten zu bezahlen hat.

Der Blick vom Großen zum Kleinen: Grundlagen und Grundsätze der zürcherischen Energieversorgung

Noch liegt die Abstimmung über diese beiden Initiativen in ziemlicher Ferne. Das Ergebnis wird weitgehend von der Beschäf-

tigung des Bürgers mit der Elektrizitätspolitik, von der Würdigung der bisherigen Leistungen der Elektrizitätswirtschaft abhängen. Wir wollen daher zum Schluß noch einen Blick auf die zürcherische Energieversorgung werfen. Hier teilen sich im wesentlichen die im Jahr 1914 gegründeten NOK, die seit dem Jahr 1908 bestehenden Zürcher Kantonswerke und die von jeher eine selbständige Politik betreibende Stadt Zürich mit ihrem EWZ in die Aufgabe. Die NOK hatten im vergangenen Jahr einen Energieumsatz von rund 2 Milliarden kWh, das EWZ von über 800 Millionen und die EKZ von etwas über 600 Millionen kWh. Man sieht also, daß in kWh gemessen die bescheidenste Figur in diesem stolzen Triumphirat die Kantonswerke sind: Sie beziehen den Strom zum größten Teil von den NOK, die für sie und die übrigen Kantone der Ostschweiz die Produktionsgesellschaft darstellen. Die EKZ befassen sich vor allem mit der Verteilung und dem Verkauf der Energie im ganzen Kanton, in Teilen der Kantone Schwyz und Zug und in drei badischen Gemeinden. Durch die Zusammenfassung eines größeren Absatzgebietes in einer Hand wollte man einen rationellen Betrieb sicherstellen und auf die Strompreise Einfluß nehmen.

Die EKZ gehören dem Staat Zürich, sie sind ein staatliches Unternehmen. Sie besitzen jedoch eine große Selbständigkeit, weil sie aus der kantonalen Verwaltung herausgelöst sind und für sie ein eigener Verwaltungskörper gebildet wurde.

Das Rechts- und Organisationsfundament für die EKZ bildet das Gesetz vom 15. März 1908. Dieses Gesetz ist noch heute vorbildlich durch seine Kürze und Prägnanz:

«§ 1. Der Kanton Zürich erstellt und betreibt Elektrizitätswerke zum Zwecke der Abgabe elektrischer Energie zu billigem Preise. Er kann auch an der Erstellung und dem Betrieb solcher Werke sich beteiligen oder elektrische Energie mieten.

§ 2. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich werden als *selbständige staatliche Unternehmung* betrieben und sollen sich grundsätzlich selbst erhalten. Von letzterem Grundsatz darf insoweit abgegangen werden, als dies zur Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit der Unternehmung notwendig ist. Allfällige Zuschüsse aus der Staatskasse an den Betrieb sind aus späteren Überschüssen zu tilgen.

§ 3. Die zur Gründung, zum Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Unternehmung erforderlichen Kredite werden vom Kantonsrat bewilligt, *das Kapital wird vom Staaate beschafft* und ihm zu einem vom Kantonsrat zu bestimmenden und den *Selbstkosten* entsprechenden Zinsfuß verzinst.

§ 4. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der *Oberaufsicht des Kantonsrates* und haben diesem jährlich Bericht und Rechnung abzulegen.

§ 5. Über Organisation und Verwaltung der Unternehmung, ebenso über die Verwendung eines nach angemessenen Rücklagen für Abschreibungen, Erneuerungs- und Betriebsreserven allfällig sich ergebenden Reingewinns wird der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die notwendigen Bestimmungen erlassen.

§ 6. Bei regelmäßig wiederkehrenden Reingewinnen sind die Verkaufspreise der elektrischen Energie *angemessen zu ermäßigen.*»

Das Verhältnis der EKZ zum Staate Zürich ist also durch Gesetz klar geregelt: der Kanton stellt das Grundkapital zu vorteilhaften Bedingungen zur Verfügung und übt durch den Kantonsrat die Oberaufsicht aus. Das ist aber alles. Im übrigen sind die EKZ selbstständig, arbeiten auf eigene Rechnung und sollen sich selbst erhalten. Sie erhalten auch keine Steuergelder oder sonstige Subventionen und sind dafür von übermäßigen Auflagen in der Tarif- und Personalpolitik befreit. Vor allem besteht ein *eigenes Personalstatut*: Die Anstellung und Entlassung des Personals liegt in der Kompetenz von Verwaltungsrat und Direktion.

Hier liegt die Hauptstärke und der Hauptunterschied zu den SBB: Die EKZ genießen ein viel größeres Maß von Selbständigkeit. Sie sind nicht etwa der Regierung oder einem bestimmten Regierungsressort unterstellt. Das Budget steht in keinem Zusammenhang mit dem Budget der kantonalen Verwaltung. Die *Oberaufsicht des Kantonsrates* beschränkt sich wie bei der Zürcher Kantonalbank auf die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie auf den Erlaß des Organisationsstatuts.

Der Kundenkreis der EKZ gliedert sich in:

a) *Gemeinden mit eigenen EW, sogenannte reine Wiederverkäufer-Gemeinden.* Die EKZ liefern den Strom an das Gemeindewerk, die Verteilung an den Verbraucher erfolgt durch die Gemeindewerke. Zur Zeit sind es 27 solcher Gemeinden. Diese Entwicklung ist vor allem historisch zu verstehen. Die meisten Wiederverkäufergemeinden bestanden schon vor der Gründung der EKZ. Finanzielle Vergleiche sind schwierig, weil sehr unterschiedliche Abschreibungen vorgenommen wurden. Große und reiche Gemeinden sind stolz auf ihre Gemeindewerke, die oft technisch gut geleitet werden. Da und dort besteht allerdings die Gefahr der Ausnützung als Fiskalquelle.

b) *Detailgemeinden, bei denen die EKZ den Strom bis zum letzten Verbraucher liefern.* Unter diesen 117 Gemeinden befinden sich viele weitabgelegene Gemeinden mit einem weitverzweigten Kundenkreis. Das verlangt einen kostspieligen Verteilapparat. Die EKZ übernehmen hier in ähnlicher Art wie die Eisenbahnen gemeinschaftliche Aufgaben. Die Strombezüger im Hörligebiet bezahlen den gleichen Preis wie jene in Kilchberg oder Thalwil, ob-

wohl bei dichter Besiedelung die Strombelieferung weit weniger Kosten verursacht. Die Detailgemeinden erhalten jährlich von den EKZ eine Ausgleichsvergütung, die heute schon auf über 800 000 Franken angestiegen ist. Es handelt sich um eine Art Treueprämie und Umsatzvergütung. Von der Gemeinde aus gesehen, ist diese Vergütung von heute rund 7% (ohne daß die Gemeinde Kapital zur Verfügung stellen muß oder ein Risiko eingeht) ein Beitrag in die Gemeindekasse, der steuerpolitisch ins Gewicht fällt und der viel zur Stabilisierung der Verhältnisse zwischen Detail- und Wieder-verkäufergemeinden beigetragen hat.

c) Von *gemischten Gemeinden* (31) spricht man dann, wenn ein Teil des Gemeindegebiets vom Gemeindewerk oder von einer privaten Elektrizitätsgenossenschaft bedient wird, ein anderer von den EKZ (z. B. Gemeinden Uster, Rümlang, Grüningen). Diese Art der Strombelieferung ist nicht gerade übersichtlich und nur historisch zu erklären.

d) *Großbezüger* sind Verbraucher, deren Strombezug so groß ist, daß er besonders günstige Tarife rechtfertigt, und die den Strom für Eigenbedarf und nicht zum Wiederverkauf verwenden. Die EKZ haben zur Zeit über 900 Großbezüger, vorwiegend Fabriken, größere Gewerbetriebe und Anstalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich der Kundenkreis der EKZ aus ca.

55 500 direkt bedienten Privatbezügern,
922 Großbezügern und
61 Wiederverkäufern

zusammensetzt.

Über die *Tarife und Stromlieferungsverträge* läßt sich in aller Kürze folgendes sagen: Mit allen Abonnenten haben die EKZ sogenannte *Stromlieferungsverträge*. Es handelt sich um eigentliche privatrechtliche Verträge mit Rechten und Pflichten für beide Partner, die kündbar sind oder nach Ablauf einer Frist automatisch ablaufen. Die Stromtarife sind also nicht starr, sondern können der Nachfrage und den wechselnden Kostenverhältnissen angepaßt werden. Trotzdem verwenden wir praktisch heute immer noch die gleichen Tarife wie vor dem Krieg, ja sogar wie vor der Frankenabwertung im Jahre 1936, obwohl die Materialpreise, die Baukosten und die Löhne sich gesamthaft fast verdoppelt haben. Ja die EKZ haben im Jahre 1946 sogar noch einen Tarifabbau vorgenommen, der jährlich einen Betrag von mehreren hunderttausend Franken ausmacht. Diese Preisstabilisierung bedeutet volkswirtschaftlich und vom Konsumenten aus gesehen eine große Leistung der Elektrizitäts-wirtschaft. Sie ist allerdings bis zu einem gewissen Grad auch der

starken Absatzvermehrung zu verdanken. Waschmaschinen, Kühlschränke etc. sind auf dem besten Wege, Allgemeingut zu werden, was dem Stromkonsum zustatten kommt.

Die Tarife sind stark differenziert, je nach Verwendungszweck der Energie. Das zeigt am besten der mittlere Erlös pro kWh aus dem Energieverkauf 1951/52 an

Kleinbezüger	9,26 Rappen
Großbezüger	5,16 „
Wiederverkäufer	4,09 „

Die EKZ nahmen aus dem Energieverkauf im Jahr 1952 rund 30 Millionen Franken ein. Der gesamte Energieumsatz überstieg erstmals die Grenze von 600 Millionen kWh, während es z. B. 1940 noch 281 Millionen kWh gewesen waren. Bis jetzt wurden in den Anlagen 84 Millionen Franken investiert, wozu 3600 km Freileitungen, 932 Transformatorenstationen, 11 Unterwerke gehören. Die starke Zunahme des Umsatzes macht den Umbau des Netzes von 8- auf 16-kV-Spannung nötig. Dieser seit 1943 im Gang befindliche Umbau wie auch die Verkabelung unschöner Leitungen werden die EKZ-Finanzen noch eine Reihe von Jahren stark beanspruchen. Der Spannungsumbau wird allein mit 80 Millionen Franken veranschlagt, und die Verkabelung der am meisten das Dorfbild störenden Leitungen erreicht eine ähnliche Größenordnung.

Eine Frage, die den Konsumenten am meisten interessiert, ist jene der *Tarife*. Die EKZ sind in dieser Hinsicht wie die übrigen Kantonswerke stark von den NOK abhängig. Je größer aber der Anteil der in den neuen und teureren Werken erzeugten Energie wird, je unumgänglicher wird ein Preisaufschlag. Der Zürcher Konsument kann sich in diesem Punkt damit trösten, daß es sich um einen Anpassungsprozeß handelt, der auch bei andern Werken mit der Zeit nötig wird.

Auf weite Sicht gesehen, stellt sich bei den EKZ neben dem Spannungsumbau auch die Frage einer nicht aus Sicherheitsgründen, sondern wegen der Ästhetik durchzuführenden Verkabelung. Es wäre interessant zu wissen, wie weit der Bürger zu der gesetzlichen Aufgabe, ihn mit billigem Strom zu beliefern, heute aus Heimatschutzgründen auch die Verpflichtung hinzurechnet, Freileitungen durch kostspielige Kabel zu ersetzen. Als Konsument muß der Bürger für solche Verpflichtungen ja immer in irgend einer Form aufkommen.

Für eine öffentliche Unternehmung, die wie die EKZ dem Staate Zürich und damit den Konsumenten in ihrer Gesamtheit gehört, ist ein Gespräch über solche Fragen, solange sie noch nicht zu weit präjudiziert sind, von Bedeutung. Denn sobald der Heimatschutz, die Ästhetik oder die Politik schlechthin Forderungen an ein Un-

ternehmen stellt, die weit über das Kommerzielle hinausgehen, muß man immer auch daran denken, wer für die Kosten aufkommt.

Das gilt übrigens auch für alle Reformen des Bundesgesetzgebers. Wenn er die Grundlagen für *höhere Wasserzinsen* schafft, wenn er den Elektrizitätswerken die Mehrkosten für den sog. *Wasseralarm* oder für dickere Staumauern zum besseren Schutz vor Fliegerbomben aufbürdet, so zahlen am Schlusse die Konsumenten die Zeche. Es ist in letzter Zeit bei den Behörden des Bundes und der Kantone oft die Meinung zum Ausdruck gekommen, die «reichen» Elektrizitätswerke vermöchten diese und andere Belastungen leicht zu tragen. Ja, man könne mit den reichen Werken auch der notleidenden Bergbevölkerung helfen (etwa den Kanton Graubünden oder die Rhätische Bahn sanieren), oder einen Beitrag an die staatliche Kulturpolitik leisten.

Hier droht eine Gefahr: Daß man den Gedanken der Selbsterhaltung und der Selbständigkeit, wie er z. B. im EKZ-Statut besonders deutlich zum Ausdruck kommt, verwässert. Auflagen, die ein gewisses Ausmaß überschreiten, machen aus der Elektrizität ein Steuerobjekt und bringen sie in den Bannkreis der Politik. Die EKZ dienen nach dem Willen des Gesetzgebers *mit ihren gesamten Erträgnissen der sicheren und billigen Energieversorgung*. Sie sind von allen fiskalischen Pflichten, Abgaben und Steuern befreit, und alle Überschüsse sollen ganz dem Konsumenten zugute kommen. Sie dienen daher jetzt und hoffentlich auch in Zukunft ausschließlich und ohne jede Abschwächung der zürcherischen Wirtschaft und dem zürcherischen Energiebezüger. Das Dienen ist daher bei ihnen von jeher vor dem Verdienen gekommen. Der zürcherische Gesetzgeber hat bis jetzt alles getan, um das nationale Gut der Elektrizität zu fördern und jedermann zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Möge auch in der eidgenössischen Gesetzgebung dieser Grundsatz lebendig bleiben.